

FH-Mitteilungen

4. März 2013

Nr. 15 / 2013



**Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung
für den Masterstudiengang Automatisierungs- und Antriebstechnik
im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Fachhochschule Aachen**

vom 4. März 2013

Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang Automatisierungs- und Antriebstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Aachen vom 4. März 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012) hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik folgende Änderung der Zugangsordnung vom 15. Dezember 2011 (FH-Mitteilung Nr. 93/2011) erlassen:

Teil I | Änderungen

1. **§ 2 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einer der folgenden Richtungen mit der Abschlussnote 3,0 oder besser absolviert haben:

1. Bachelorstudium (B.Eng. oder B.Sc.) des Studiengangs Elektrotechnik oder Mechatronik in einem Umfang von 210 Leistungspunkten (siebensemestrig) (Fallgruppe 1). Interessenten mit einem Studium in einem Umfang von 180 Leistungspunkten (sechsemestrig) haben die Möglichkeit, sich in den Bachelorstudiengang Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester einzuschreiben und dort im Rahmen eines Praxissemesters 30 Leistungspunkte zu erwerben oder ausgewählte Lehrmodule aus dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester und der Vertiefungsrichtung Automatisierungs- und Antriebstechnik zu belegen, um die fehlenden 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Auswahl erfolgt durch den Studiengangskoordinator/Fachstudienberater. Entsprechend § 63 Absatz 2 HG können stattdessen auf Antrag auch geeignete in der Berufspraxis erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden.
2. Diplomstudium (Dipl.-Ing. FH oder TU/TH/UNI) des Studiengangs Elektrotechnik oder Mechatronik (Fallgruppe 2).
3. ein anderes einschlägiges Hochschulstudium, welches im Wesentlichen dem Bereich der Elektrotechnik oder der Mechatronik zugeordnet werden kann und dessen Lernergebnisse im Wesentlichen denen des oben erwähnten Bachelorstudiengangs Elektrotechnik an der Fachhochschule Aachen entsprechen (Fallgruppe 3).
Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern muss eine vergleichbare Note vorliegen.“

2. In **§ 5** werden die Wörter „die Zulassung“ geändert in „den Zugang“.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 22. November 2012 und der rechtlichen Prüfung des Rektorates gemäß Beschluss vom 29. Januar 2013.

Aachen, den 4. März 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen
in Vertretung

gez. C. Vaeßen

Prof. Dr. Christiane Vaeßen